

## **Aktuelle musikalische Empfehlungen in der Corona-Zeit (Stand:17. Juli 2020)**

Auf Basis der aktuellen Entwicklungen und geänderten Vorgaben hat eine weitere Überarbeitung dieses Arbeitspapiers stattgefunden. Grundlage sind die gültige Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen mit Stand vom 13. Juli 2020, der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Juli 2020 und die entsprechenden Anweisungen des Bistums Osnabrück. Hinsichtlich der Risikobewertung des Singens und Musizierens haben weitere Institutionen neuere Untersuchungsergebnisse vorgelegt. Diese sollen und können an dieser Stelle nicht tagesaktuell vorgestellt und bewertet werden. Aufgrund der fortschreitenden Entwicklung gibt es mittlerweile zusätzliche Arbeitspapiere bzgl. musikalischer Themen, auf die in diesem Papier nur noch verwiesen wird.

Proben für Chor- und Bläsergruppen sind nunmehr unter Einhaltung bestimmter Vorgaben sowohl in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel möglich.

Hinsichtlich des Erteilens von Orgelunterricht gibt es die bekannten Optionen. Diese werden im weiteren Verlauf erläutert.

Auch Kirchenkonzerte sind unter Anwendung der vorgegeben Abstands- und Hygieneregeln wieder zulässig. Die konkreten Rahmenbedingungen sind in einem spezifischen Hygienekonzept darzulegen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Weitere Informationen sind den entsprechenden Verordnungen zu entnehmen.<sup>1</sup>

Aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit sind folgende Punkte auch in der musikalischen und liturgischen Tätigkeit besonders zu berücksichtigen:

- Abstand halten, persönliche Kontakte auf das Notwendige beschränken
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn kein Abstand von 1,5 Metern möglich ist
- Hygienekonzepte erstellen und befolgen
- Daten erheben beziehungsweise dokumentieren

### **1. Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten**

Da insbesondere der Ausstoß von Aerosolen in geschlossenen Räumen beim Ausbreitungsgeschehen von Covid 19 zunehmend an Bedeutung gewinnt, empfiehlt es sich, das Singen und den Einsatz von Blasinstrumenten weiter nur in eingeschränkter Form zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist auf Folgendes besonders zu achten:

- Auch weiterhin sollte das gemeinschaftliche Singen begrenzt werden, um insbesondere die noch nicht hinreichend erforschte Aerosolbelastung beim Singen zu berücksichtigen. Aktuelle Studien haben ergeben, dass der Aerosolausstoß beim Singen ca. 30-fach höher ist als beim Sprechen. Empfohlen wird eine Beschränkung auf einen Gemeindegeseanganteil in Höhe von insgesamt ca. 5-6'. Hierzu zählen neben den Strophenliedern auch sämtliche Formen liturgischer Wechselgesänge (z. B. Psalm-Antiphon, Präfation, Vaterunser). Das Orgel- bzw. Instrumentalspiel sollte diese Zurückhaltung zudem unterstützen.
- Auf musikalische Begleitung durch Chöre oder Musikgruppen muss nicht grundsätzlich verzichtet werden. Allerdings sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Empfohlen wird beim Einsatz von geschulten Chorsänger\*innen ein seitlicher Abstand von jeweils 1,5m und in der vor- bzw. rückwärtigen Achse ein Mindestabstand von 2m, besser 2,5m. Die letztgenannten Werte sind ebenfalls Ergebnisse aus einer aktuellen Studie. Weitere Empfehlungen und Hintergründe gibt das Arbeitspapier „Aktuelle Musikalische Empfehlungen zur Corona-Zeit“, welches im Intranet des Bistums zu finden ist.
- Auch bei Freiluftgottesdiensten ist die Auswahl der Gemeindegeseänge mit Blick auf mögliche Ansteckungsrisiken sowie etwaige Schlecht-Wetter-Varianten zu reduzieren. Empfohlen wird, sich

---

<sup>1</sup> [file:///C:/Users/Admin/AppData/Local/Temp/2020-07-10\\_NdsCoronaVO.pdf](file:///C:/Users/Admin/AppData/Local/Temp/2020-07-10_NdsCoronaVO.pdf)  
[https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020\\_07\\_14\\_GBI\\_Nr\\_0065\\_signed.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_07_14_GBI_Nr_0065_signed.pdf)

bei der Beteiligung von weiteren Musiker\*innen an den Vorgaben für Gottesdienste in geschlossenen Räumen zu orientieren.

- Die Mitfeiernden singen ausschließlich aus selbst mitgebrachten Gesangbüchern. Gleiches gilt für die Benutzung weiterer Liederbücher. Alternativ besteht die Möglichkeit zur einmaligen Nutzung von Liederzetteln. Diese müssen jedoch direkt nach dem Gottesdienst entsorgt werden.
- Weitere Gesänge können vom Kantor bzw. von der Kantordin übernommen werden.
- Für den Dienst als Kantor\*in bzw. zum Anstimmen von Gesängen können auch der/die Chorleiter\*in oder geeignete Choristen berücksichtigt werden, besonders wenn kein Orgelspiel erfolgt. Ggf. können auch externe Gesangssolisten für die Gestaltung einzelner Gottesdienste einbezogen werden.
- Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft besonders die selbstständigen Gesänge, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird. Liturgische Dialoge sollten zudem gesprochen werden.
- Geeignete Instrumentalmusik kann an die Stelle von liturgischen Gesängen treten. Kurze Improvisationen über Liedmelodien können den Charakter der jeweiligen Gesänge erfahrbar machen.
- Bei der Übernahme von Kantorengesängen ist darauf zu achten, dass dies von einem separaten Ort aus erfolgt und nicht vom Ambo aus stattfindet. Dies gilt unter den veränderten Bedingungen auch für die Gestaltung des Antwortpsalms! Sämtliche Mikrofone und Übertragungsgeräte für den Gesang sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren. Zu anderen Mitfeiernden sollte ein Abstand von mindestens 5 Metern gewahrt bleiben.

Im Intranet des Bistums finden sich aktuelle Liedvorschläge für die Corona-Zeit:

<http://www.bistum.net/themen/one.news/index.html?entry=page.artikel.abt.0504.258>

## **2. Chorsingen und Blasorchester**

Näheres hierzu regelt das Hygienekonzept für Chorproben im Bistum Osnabrück:

<http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Hygienekonzept%20Chorarbeit%20Bistum%20OS.pdf>

## **3. Orgelunterricht und Orgelspiel**

Die Erteilung von Orgelunterricht für einzelne Personen durch hauptberufliche Kirchenmusiker ist in den Kirchen des Bistums Osnabrück gestattet. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygienestandards ist der jeweilige Dienstgeber. Folgende Sicherheits- und hygienischen Auflagen sind zu beachten:

- Händehygiene mit Flüssigseife vor Unterrichtsbeginn
- Hustenetikette
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand 1,5 bis 2m
- Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen
- Einlasskontrolle und Dokumentation der Kontakte
- Desinfektion der relevanten Spieltischteile nach jedem Schüler
- Übergangszeit zwischen zwei Schüler\*innen von 15'
- Lehrer\*in und Schüler\*in spielen innerhalb der Unterrichtsstunde nicht am selben Instrument
- Lehrer\*in und Schüler\*in benutzen je eigene Notenausgaben
- Die notwendigen Zutritte sind von der Lehrkraft nach Möglichkeit offen und für die Unterrichtsperson kontaktlos zu halten.

Sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht zu gewährleisten sein, ist ein anderer, geeigneter Unterrichtsstandort zu suchen oder es erlischt die Genehmigung zur Durchführung des Unterrichts.

Hinsichtlich der Desinfektion von Orgeln gibt es mittlerweile separate Empfehlungen:

<http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Umgang%20mit%20der%20Orgel%20in%20der%20Corona-Zeit%20%28Stand%2015.05.2020%29.2.pdf>

#### **4. Konzerte und kirchenmusikalische Aufführungen**

Die Landkreise und Kommunen im Einzugsgebiet des Bistums Osnabrück haben unterschiedliche Verfügungen erlassen, die Konzerte und öffentliche Musikaufführungen in der Regel bis zu einem bestimmten Datum untersagen. Bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind u.a. Veranstaltungen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden verboten. Da Theater, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen wieder öffnen dürfen, sind auch Konzerte in Kirchen unter den gleichen Bedingungen wieder zulässig. Die Durchführung kultureller Veranstaltungen ist mit 500 sitzenden Personen zulässig, sofern Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden können (u.a. Abstand von mind. 1,5 m, Erhebung der Kontaktdaten). Bei Indoor-Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht. Für die mittel- und langfristige Veranstaltungsplanung ist zu berücksichtigen, dass ein Fortbestehen der derzeit gültigen Hygiene- und Ordnungsbestimmungen über den Sommer 2020 hinaus auch gravierende Auswirkungen für die Veranstaltungsplanung haben. Es wird dringend empfohlen, für den Herbst 2020 geplante Veranstaltungen dahingehend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften eine ordnungsgemäße, finanziell verantwortbare und inhaltlich sinnvolle Durchführung der Konzerte und Aufführungen gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls ist eine frühzeitige Verlegung oder Absage die bessere Alternative.

Osnabrück, 17. Juli 2020

Martin Tigges  
Diözesankirchenmusikdirektor